

Satzung des Fördervereins „Die Kunstplatte e.V.“ vom 22.05.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Die Kunstplatte e. V.“.
2. Er ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts, hat seinen Sitz in Stendal und sieht sein Betätigungsfeld in den Landkreisen der Altmark.
3. Als Geschäftsjahr soll das jeweilige Kalenderjahr gelten.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, durch ein Zentrum für Kunst und Kultur die soziale Integration besonders im Stadtseegebiet von Stendal zu fördern. Insbesondere Jugendliche sollen durch die Zusammenarbeit mit Künstlern in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. In verschiedenen Kursen sollen sie die Möglichkeit haben, Kreativität zu entwickeln, Grenzen zu erkennen, sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen.
2. Mit regelmäßigen Präsentationen ist „Die Kunstplatte“ kulturelle Anregung für das Umfeld. Das Projekt soll langfristig eine positive Veränderung des soziokulturellen Lebens im Stadtseegebiet bewirken. Der Verein verwendet die gesamten Mittel selbst im Sinne dieses Paragraphen.
3. Durch Projekte des Vereins wird Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung gegeben. Sie können in der ganzen Breite des künstlerischen und kulturellen Betätigungsfeldes gefordert und gefördert werden. Jungen Künstlern wird in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Raum gegeben, Erfahrungen zu sammeln und sich zu entwickeln.
4. Unter dem Namen „**schrÄgetÖne.stendal**“ wollen wir jungen Musikern die Möglichkeiten geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten durch enge Zusammenarbeit mit professionellen und semiprofessionellen Musikern weiter zu entwickeln. Im Zusammenwirken mit Musikschulen und Vereinen der Region wollen wir bei Kindern und Jugendlichen Interesse an der Musik wecken und zum Musik-Machen animieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§52).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - b) Schriftliche Austrittserklärung zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund insbesondere wegen des Verzuges der Zahlung mit wenigstens einem Jahresbeitrag.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 oder maximal 7 Mitgliedern.
 - a) dem Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gesetzlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB und führen die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.
4. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.
5. Der Vorstand kann einen Projektmanager für die künstlerische Leitung und Organisation der einzelnen Projekte beauftragen. Er wird ebenso wie die beteiligten Künstler auf Honorarbasis angemessen bezahlt. Er kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder Stellvertreter sowie wenigstens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande läßt der Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Vorstandswahlen
 - c. Wahlen der Rechnungsprüfer
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass die Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 9 Beiträge

1. Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, höhere Beiträge zur Erfüllung des Vereinszweckes können freiwillig geleistet werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelspenden für Vereinszwecke anzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bzw. einer seiner Mitgliedsorganisationen über, die es nach Maßgabe des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.05.2009 beschlossen.